

Demenz des Erblassers und seine Motive für das Testament

Bereits in einem vorherigen Beitrag haben wir uns im Rahmen von Ehegattentestamenten mit der Frage beschäftigt, ob nicht auch Unvorhergesehenes bei der Errichtung eines Testamentes bedacht werden muss. Dabei haben wir insbesondere das Scheitern der Ehe nach Errichtung des Ehegattentestamentes betrachtet. Ein zuletzt vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedener Fall gibt Anlass, das Problem möglicherweise nicht erkannter späterer Entwicklungen näher zu betrachten und sich zu fragen, was zum Beispiel im Falle einer Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner aufgrund einer Demenz passiert. Zudem heißt es auch für den übergangenen Erben aufgepasst, denn im Erbrecht gilt ein besonderes Anfechtungsrecht! Mit einer Anfechtung kann man Testamente als benachteiligter Hinterbliebener angreifen.

In dem angesprochenen Fall hatte der Erblasser unter anderem seinen nichtehelichen Partner zum Erben eingesetzt. Der Erblasser wurde in der Folgezeit dement und musste in einem Pflegeheim betreut werden. Der Partner des Erblassers hielt den Kontakt weiterhin aufrecht, die Lebensgemeinschaft setzte sich jedoch nicht fort. Einige Jahre später heiratete der zum Erben bestimmte Lebenspartner eine andere Person. Die im Testament zur Miterbin bestimmte Tochter war der Ansicht, dass für diesen Fall das Testament nicht gelten sollte. Sie erklärte die Anfechtung der Einsetzung des damaligen, zwischenzeitlich aber neu verheirateten Partners zum Erben mit der Begründung, dass sich der Erblasser – ihr Vater – geirrt habe als er das Testament errichtete. Die bestehende Lebensgemeinschaft sei nämlich das Motiv der Erbeinsetzung gewesen.

Das Oberlandesgericht erkannte zwar an, dass der Erblasser von der Fortdauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausging und nach gefestigter Rechtsprechung die Erbeinsetzung dann im Zweifel unwirksam sei. Jedoch war es davon überzeugt, dass der Erblasser die Erbeinsetzung trotzdem gewollt hätte, wenn ihm die späteren Entwicklungen bekannt gewesen wären. Denn die Partner hätten sich nicht zerstritten, sondern wären durch die Demenz des Erblassers sozusagen faktisch getrennt worden. Die grundsätzliche Zuneigung zueinander sei nicht verloren gegangen. Daher sei davon auszugehen, dass der inzwischen anderweitig verheiratete Partner weiterhin zum (Mit-)Erben berufen sei. Eine weitergehende Treue trotz der Erkrankung wurde vom Gericht nicht für maßgeblich erachtet.

Anhand dieses Falles sieht man, dass die durchaus schwierige Ermittlung des Willens des Erblassers unterschiedliche Wege gehen kann und immer der Einzelfall zu betrachten ist. Wenn man sein Testament errichtet, sollte man daher lieber das ein oder andere Wort zu viel auch im Hinblick auf die eigenen Motive verlieren. Hierbei kann es zum Beispiel darum gehen, warum man jemanden im Testament bedenkt oder um ausdrückliche Regelungen für den Fall, dass Beziehungen zu im Testament bedachten Menschen vor dem Erbfall zerbrechen. Natürlich lässt sich nicht jeder Fall vorhersehen. Die Angabe von Motiven im Testament schadet jedoch nicht.

Die weitere Erkenntnis liegt in dem Anfechtungsgrund des Motivirrtums. Bei anderen Rechtsgeschäften des Lebens spielen Irrtümer, die sich aus den persönlichen Motiven beispielsweise für einen Vertragsabschluss ergeben, keine Rolle. Ein Verkäufer muss sich keine Gedanken darüber machen, ob der Käufer sich vorstellt ein besonders günstiges Geschäft zu machen. Der Käufer wird das Geschäft im Falle eines anderweitig günstigeren Angebotes nicht

anfechten und rückgängig machen können. Anders ist es hingegen bei der Errichtung von Testamenten! Hier finden Irrtümer des Testierenden, die rein auf den Motiven für Begünstigungen oder Benachteiligungen beruhen, weitgehend Berücksichtigung. Derjenige, der von einer Anfechtung des Testamentes profitieren würde, sollte sich anwaltlich beraten lassen und spätestens binnen einer Frist von einem Jahr nach dem Tode des Erblassers die Anfechtung des Testaments erklären.